

GRETTSTADT

LANDKREIS SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN „nordöstl. Ortsgebiet"

M = 1:1000

Festsetzungen und Hinweise:

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
Bauweise: offene Bauweise
Mindestgrösse der Grundstücke: 550 m²

Geltungsbereichsgrenze

Festzusetzende Baulinien:

- Strassen u. Grünflächenbegrenzungslinie
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche

- vorhandene Gebäude
- Grundstücksteilung Vorschlag
- bestehende Grundstücksgrenze
- Hochspannungsleitungen
- K bestehender Abwasserkanal
- W bestehende Wasserleitung

GA Flächen für Garagen
ST Flächen für Stellplätze

1 geschossige Wohngebäude (bisher E, D)

2 geschossige Wohngebäude (E, D)

Nebengebäude

Mindestgrenzabstand: bei 1 geschossige Gebäude 3,50 m
bei 2 geschossige Gebäude 5,00 m

Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Höhe der Einfriedigungen 1,10 m

Planfertiger:
HANS JEITLER
Architekt

geändert am 31.12.64

Entwurfsfertigung: Gretstadt, den 3.9.1962
Gretstadt, den 6.5.1964

gem. §2Abs.6 BBauG vom 11.9. bis 11.10.64 öffentlich ausgelegen.
Gretstadt, den 12.6.64
Bürgermeister

Plan vom ... gem. § 10 BBauG am 24. Juni 1964 als Satzung beschlossen.
Gretstadt, den 12. Juni 1964
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk ~~des Entwurfs~~:
Genehmigt nach §§ 11 BBauG i.V.m. der VO vom 27.10.1963 (GVBl. S. 194)
mit Verfügung ~~Bescheid~~ vom 2. Feb. 1966 Nr. II/4-25 E
2. Feb. 1966
und mitsamt
(Bech)
Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom ... bis ... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am ... bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am ... rechtsverbindlich geworden.
Gretstadt den ...
Bürgermeister